

von: Roger Lewandowski  
Erster Beigeordneter

an: Andrea Johlige  
Vorsitzende Fraktion DIE LINKE

nachrichtlich: an die Vorsitzende des Kreistages, Manuela Vollbrecht  
und allen Kreistagsfraktionen z.K.

### Anfrage der Fraktion DIE LINKE vom 21.03.2016

Ihre Anfrage zu Sozialbestattungen wird wie folgt beantwortet:

zu 1.+ 3. Fallzahlentwicklung seit 2014 und finanzieller Aufwand

Jahr	Anzahl Sterbefälle	Anzahl Anträge	Finanzieller Aufwand
2014	75	106	65.465,09 €
2015	55	76	48.535,56 €

zu 2. Entscheidungsgrundlage über die Höhe zu bewilligender Leistungen für Bestattungen ist der § 74 SGB XII.

zu 4. Verfahrensbeteiligte am Verwaltungsverfahren sind der nachfragende Bürger und die Behörde. Insofern liegen mir nur vereinzelt Informationen zu Außenständen gegenüber Bestattungsunternehmen vor.

zu 5. s. Punkt 4

zu 6. Auch wenn ein Antrag auf die Übernahme von Bestattungskosten noch nicht abschließend bearbeitet wurde, kann die Bestattung erfolgen.

Bei der Übernahme von Bestattungskosten handelt es sich um einen „Sozialhilfeanspruch eigener Art“. Das meint, dass es gerade typisch ist, dass die Bestattungskostenpflichtigen im Nachgang zum Entstehen des Bedarfs (Bestattung) von den Kosten entlastet werden, während es sonst im Sozialhilferecht auf die aktuelle Kenntnis des Sozialhilfeträgers über die Notlage ankommt.



Roger Lewandowski  
Erster Beigeordneter